Nr. 85. Breslau, den 22. Oktober 1910. 8. Jahrgang.

Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke, Breslau I Sandstr. 10 :: Fernsprecher 3775 u. 71. | Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3,— Mark. | Schriftl.: Arch. Prof. Just und Bauing. Martin Preuß, beide in Breslau.

Inhalt: Die Kapellen als gottesdienstliche Gebäude. — Kathol. Schwesternheim für Heinrichau i. Schl. — Befestigung steiler Straßen. — Kleines Landhaus. — Ziegelpflaster-Straßen. — Kontrolle der Baubücher. — Wohn- und Geschäftshaus in Eisenach. — Verschiedenes.

Die Kapellen als gottesdienstliche Gebäude.

Von Architekt Ernst Möller,
Direktor der Städtischen Baugewerkschule zu Bad-Suiza.

Der Name Kapelle ist vom lateinischen „Cappa" abzuleiten, womit schon frühzeitig die hölzerne Bedeckung der im Freien errichteten Altäre bezeichnet wurde, nach anderen von „Capella", Kappe, nämlich der Mantelkapuze des heiligen Martin von Tours, welche dem Gotteshause, worin sie als Nationalpalladium am fränkischen Hofe aufbewahrt wurde, ihren Namen verlieh. — Der Aufseher einer Kapelle oder der in ihr fungierende Geistliche hieß Kapellan (Kaplan).

Die Kapelle war ursprünglich ein kleines, zur Sonderverehrung einer Reliquie oder zum Privatgebrauch, bestimmtes kirchliches Gebäude, später aber im Gegensatze zur eigentlichen Pfarrkirche, jede kleinere Kirche, die entweder für sich abgesondert, z. B. auf Kirchhöfen, außerhalb der Städte, an Landstraßen usw., oder an eine größere Kirche angebaut oder endlich in Privatgebäuden angebracht, und zur Vollziehung gewisser gottesdienstlicher Handlungen bestimmt ist. Die Kapellen sind gewöhnlich klein, haben verschiedene Grundformen und kommen häufig als An- oder Einbauten vor. Unter den kirchlichen Nebengebäuden war in altchristlicher Zeit das Hauptsächlichste die „Taufkapelle", welche aus einem Vorgemache und dem Hauptraum mit dem Wasserbecken bestand, und in der Nähe der Hauptkirche errichtet war. Gewöhnlich war der Hauptraum von runder oder achteckiger Grundform und die innere Einrichtung des regelmäßig dem Täufer Johannes gewidmeten Gebäudes erinnerte ebenso an die gleichmäßigen Schwimmteiche in den antiken Bädern (Thermen), wie die Grundformen an gewisse Säle derselben. Dergleichen Taufhäuser befanden sich auch in Deutschland bei den noch zur römischen Zeit und auf dem Boden des ehemaligen römischen Reiches entstandenen bischöflichen Kathedralen. Das das Taufrecht damals allein den Bischöfen zustand, wurden aber später dann auch zuweilen dieselben bei anderen Kirchen errichtet, und zwar bei denen, welche die Berechtigung zur Erteilung der Taufe empfangen hatten. Obgleich von jenen alten bischöflichen Taufhäusern, die mit den Kirchen gewöhnlich durch einen Säulengang verbunden waren, keines auf unsere Tage gekommen ist, so ist wenigstens deren ehemaliges Vorhandensein, obschon in späterer Umgestaltung, doch durch den Titel „Johannes Baptist" nachgewiesen.

Neben diesen Baptisterien verfolgten auch die Brunnenhäuser in den Klosteranlagen regelmäßig diese polygone Grundform, und ebenso die Kapellen bei Brunnenhäusern und Quellen der Grundform der Baptisterien verwandt, erscheinen die häufig dem Erzengel Michael gewidmeten runden oder vieleckigen „Grabkapellen" auf Kirchhöfen als Nachbildungen der Rotunde über dem heiligen Grabe zu Jerusalem. Das älteste, unter den An- und Umbauten des XI. Jahrhunderts, noch erhaltene Beispiel ist die Michaeliskirche in Fulda, ein runder Zentralbau, der im Jahre 820 nach dem Plane des in Jerusalem gewesenen „Rhabanus Maurus" zum Schutze des Begräbnisplatzes der Mönche errichtet wurde, und in dessen Mitte eine zu Anfang des 17. Jahrhunderts zerstörte Nachbildung des heiligen Grabes stand.

Als Regel darf aber gelten, daß überhaupt alle mit Grab- und Reliquienkultus zusammenhängende Kapellen das ganze Mittelalter hindurch grundsätzlich die turmartige Rund- oder Polygonform befolgten. (Ausnahmen von dieser Regel in einfach oblonger Form mit und ohne Apsis sind freilich zahlreich.) Dahin gehört die in österreichischen Ländern vielfach vertretene Klasse kleiner „Rundkapellen" auf den Kirchhöfen, in geringer Entfernung meist südlich neben den Kirchen. Diese Karner (carnaria) bestehen aus einer 5,50—9,50 m im Durchmesser haltenden Rotunde mit dem Ausbau einer meist mehr als halbrunden, häufig erkerartig ausgekragten Altarnische auf der Ostseite, haben dann einen kellerartigen, gewölbten, gewöhnlich von einer Mittelsäule gestützten Unterraum zur Ansammlung der Totengebeine, sind kuppelartig überwölbt und kegelförmig abgedeckt. In Österreich bezeichnet der Volksmund die Karner als Heidentempel. Der Eingang liegt gewöhnlich nicht der Apsis gegenüber, sondern an der Seite. Zuweilen liegt der untere Raum (vielleicht aus Rücksicht auf den Baugrund) völlig über der Erde, und die obere Kapelle ist durch eine äußerlich angebrachte Treppe zugänglich, so daß die Erscheinung dieser kleinen Bauwerke an Form des Grabmals erinnert, welches sich der Ostgoten-König Theodorich, in offenbarer Nachahmung der heidnisch-römischen Mausoleen, unweit Ravenna errichten ließ. Dieses Mausoleum (jetzt S. Maria della Rotonda genannt) ist ein zweigeschossiger Kuppelbau von zehneckiger Grundform, der untere, innerlich als gleichschenkeliges Kreuz gestaltete Raum war ohne Zweifel zur Aufnahme des Sarkophages bestimmt, zu dem oberen Stockwerke führen zwei gebrochene Freitreppen. — In Böhmen, wo diese Rundbauten sehr häufig sind, befinden sich dieselben indessen nicht immer neben größeren Kirchen, sondern stehen für sich allein, und haben auch keinen Totenkeller, gehören daher nicht zu den Karnern, und sind wohl, besonders auf dem Lande, vielmehr als interimistische Pfarrkirchen anzusehen.

Diesen böhmischen Kapellen ist auch vielfach ein Turm angebaut, in welchem sich eine Empore befindet, und in der Mitte über dem Kuppelgewölbe eine mit Doppelfenstern geschmückte Laterne. Den böhmischen ganz einfach und schmucklos ausgeführten Rundkapellen wird zwar gern ein sehr hohes Alter zugeschrieben, doch ohne eigentlichen Beweis, die stilisierten und zum Teil schmuckvollen Rundbauten in den übrigen österreichischen Ländern reichen indes nicht über die Mitte des XII. Jahrhunderts hinauf, und die dem XIII.—XIV. Jahrhundert angehörigen haben die Polygonform. Eine besondere Gestaltung der „Oratorien" (Oratorium = jedes zum Beten bestimmte, mit einem Kruzifix, einem kleinen Altar versehene Zimmer, in den Klöstern der Betsaal. Die Kapellen gingen aus dem Gebrauche der Bethäuser hervor.) bilden die Burgkapellen", insofern dieselben meistens, der seit dem XII. Jahrhundert ausgebildeten Bauart der Burgen gemäß, mit den stets im zweiten Geschoß belegenen herrschaftlichen Wohnräumen in Verbindung stehend, gewöhnlich nicht zur ebenen Erde, sondern ebenfalls im Obergeschoß angelegt wurden. In den zur hohenstaufischen Zeit erbauten Burgen lagen die Kapellen in einem Turme unmittelbar über der Torhalle. Solche befinden sich auch im Ordenslande Preußen über Burg und Stadttoren. Anderseits scheint dann die Absicht der Stifter, die Burgkapellen zugleich als ihre Grabstätte benutzen zu können, zur Anlage von „Doppelkapellen" geführt zu haben, die aus zwei überwölbten Stockwerken bestehen. Das Obergeschoß ist stets der höhere und reicher verzierte, oft mit Säulen aus edlem Gestein ausgestattete Hauptraum, während das zur Grabstätte und zum Totendienste bestimmte Erdgeschoß niedriger und einfacher gehalten ist. Eine vergitterte oder mit einer Brüstungsmauer versehene, im Fußboden der Oberkapelle befindliche Öffnung gestattete den Einblick auf die Gruft. Das älteste Beispiel dieser nur in Deutschland vorkommenden Gattung scheint das

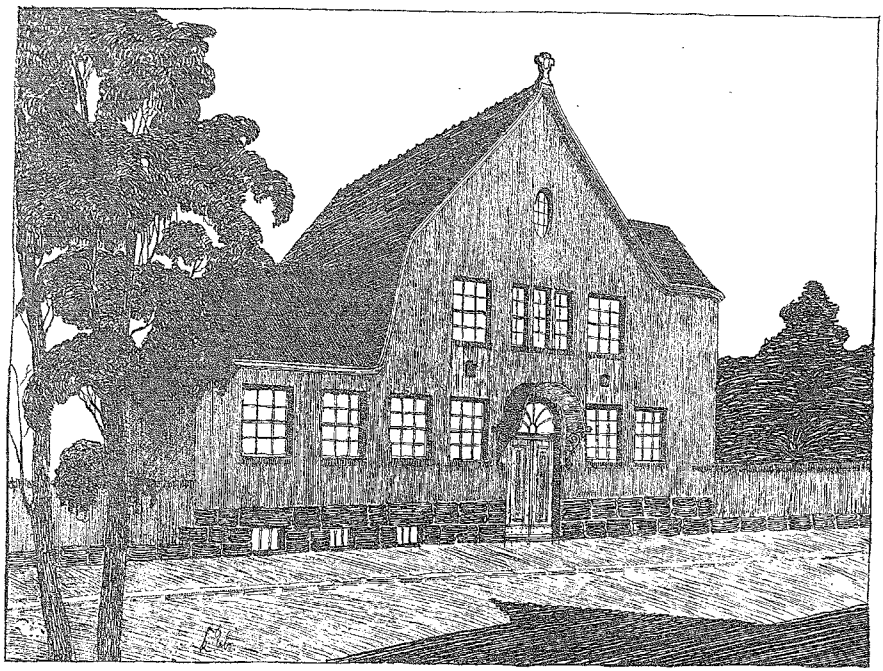

Katholisches Schwesternheim für Heinrichau i. Schl.

Architekt Karl Erbs in Bunzlau. (Abbildungen auf Seite 636 und 637.)

Der Grundriß entspricht der Bauvorschrift, nach welcher im Erdgeschoß ein von den Wohnräumen der Schwestern getrennt angeordnetes Zimmer für eine Spielschule vorzusehen war. Sonst sind hier die Küche, das Speisezimmer, der Andachtsraum und das Sprechzimmer sowie die Aborte untergebracht. Im Obergeschoß befinden sich die Wohnstuben der Schwestern und der Pensionärinnen. Im Keller sind einige Vorratsräume und eine Waschküche eingerichtet.

Auch beim Entwurf des Gartens wurde eine Trennung zwischen dem Spielschulgarten und dem Gemüse- und Hausgarten vorgesehen.

dem heiligen „Gothard" gewidmete Oratorium zu sein, welches Erzbischof Adalbert I. 1135 neben dem Dome zu Mainz in Verbindung mit dem erzbischöflichen Palaste als seine „Hofkapelle" errichtete, die im Erdgeschosse das Grab des Stifters enthält. Das ehemalige Vorhandensein einer Öffnung im Fußboden der Oberkapelle wird einerseits versichert, andererseits bestritten.

Die spätere, von Italien aus verbreitete Kirchenbaukunst der Renaissance liebte ebenfalls diese Reihen von „Nebenschiffkapellen", die gewöhnlich ihren besonderen Altar haben und je einem besonderen Heiligen gewidmet waren.

In neuester Zeit hat man dem Kapellenbau wieder eine außerordentliche Berücksichtigung nicht nur bei Neuanlage von größeren Kirchen, sondern vor allen Dingen auch bei Anlage von Friedhofkapellen, dann bei der architektonischen Ausschmückung von monumentalen Brückenbauten (mit Ausbauten in Art der Kapellenform als Ausruhe- und Aussichtspunkte gedacht) zu teil werden lassen. Ebenfalls werden die für die Gesundung der Menschen bestimmte Quellen heutzutage in Bädern mit Kapellen überbaut, gleichsam als wäre dann die Quelle mit Kapelle ein Wahrzeichen einer geheiligten Stätte.

Befestigung steiler Straßen.

Darüber, ob eine steile Straße am zweckmäßigsten gepflastert oder chaussiert wird, gehen die Meinungen der Fachgenossen auseinander. Das erklärt sich hauptsächlich daraus, daß die gegebenen örtlichen und finanziellen Verhältnisse, welche Ausführungsweise und Baustoff eines Straßenbaues bedingen, in fast allen Orten verschieden sind. Hierzu zählen in erster Linie: Beschaffenheit des Untergrundes Wahl und Einbauweise der Unterbettungs- sowie der eigentlichen Pflasterstoffe, Straßensteigung, Straßenbenutzung, Art der verkehrenden Wagen, allgemeine Witterungsverhältnisse und dgl. mehr.

Im allgemeinen — von außergewöhnlichen Verhältnissen abgesehen — kann man erfahrungsgemäß behaupten, daß auf Bergstraßen das Steinpflaster der Chaussierung entschieden vorzuziehen ist. Ersteres hält bei sachgemäßer Arbeitsausführung und richtiger Wahl der Steinart in der Regel bei weitem länger als auf ebenen bzw. Planstraßen. Das kommt daher, weil die Radstöße, welche durch die Fortbewegung des Wagenrades von einem Stein auf den andern entstehen, und zumeist die alleinige Ursache der Zerstörung ganzer Pflasterflächen sind, bergauf sowohl als auch bergab auf

(Fortsetzung Seite 638.)

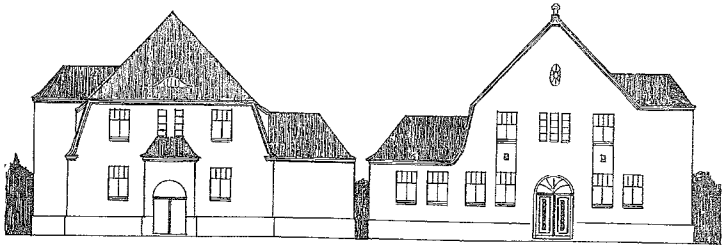

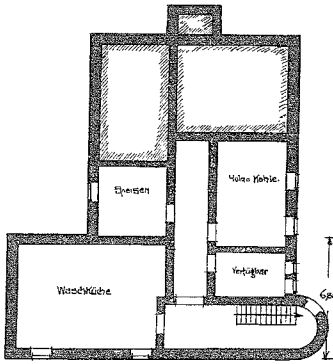

KELLERGESCHOSS

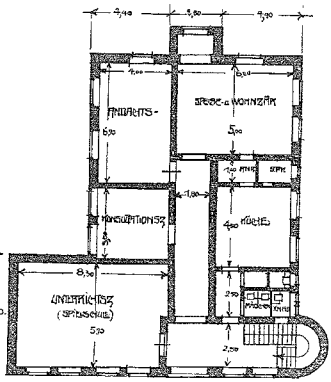

ERDGESCHOSS

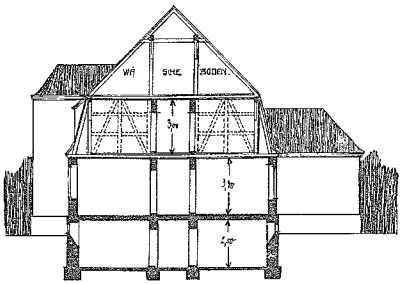

QUERSCHNITT

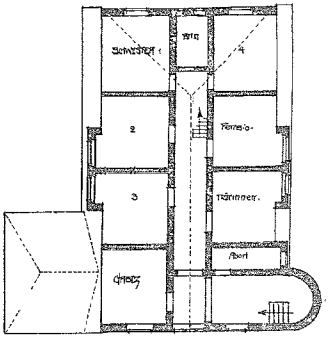

OBERGESCHOSS.

Katholisches Schwesternheim für Heinrichau i. Schl. □ □ Architekt Karl Erbs in Bunzlau.

steilen Straßen naturgemäß erheblich geringer sein müssen. Eine Chaussierung auf Bergstraßen dagegen erfordert wegen der stärkeren Beanspruchung durch die Pferdehufe dieserhalb gegenüber der Planchaussierung einen erheblichen Mehraufwand an Unterhaltungskosten.

Zur eigentlichen Ausführungsweise des Bergstraßendammpflasters sei folgendes bemerkt:

Als Unterbettung, welcher in vielen Fällen noch viel zu wenig Bedeutung beigemessen wird, wird man zweckmäßig — wenn es die Geldmittel irgend erlauben — eine 20—30 cm starke Platte aus Stampfbeton (Mischung 1 : 10) wählen. Diese Ausführung hat abgesehen von höherer Tragfähigkeit und größerer Dauerhaftigkeit vor allen anderen bisher gebräuchlichen den großen Vorzug, daß sogenannte Säcke im Pflaster, welche eine rasche Zerstörung des ganzen Pflasters begünstigen, sicher vermieden werden. Die Wahl des eigentlichen Oberbaustoffes sowie die Versetzungsart des Pflasters, spielen gleichfalls eine nicht zu unterschätzende Rolle. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Pflastersteine, welche auf Bergstraßen zur Verwendung kommen sollen, einer nicht zu harten Gesteinsart entnommen werden und eine mittelgroße Kopfgröße erhalten müssen; ferner hat man dafür zu sorgen, daß den Zugtieren der notwendige Zughalt geboten wird. Dementsprechend empfiehlt es sich, zur Herstellung von steilem Straßenpflaster nur Pflastersteine von mittlerer Härte in Gestalt von Kopf- besser Reihensteinen mit roh bearbeiteten, 8—10 cm großen Köpfen bei 14—16 cm Höhe zu verwenden. Das Pflaster wird man zweckmäßig in reichlicher Kiesbettung schwalbenschwanzförmig mit mittelgroßen Fugen von etwa 8—10 mm Breite im Verbande verlegen. Nicht zu empfehlen ist ein Ausguß der Fugen mit Zement und noch weniger mit Asphalt. Ein Pflaster aus hartem Stein wird bei starkem Verkehr in kurzer Zeit glatt und muß dann auch im Sommer aufgesandet werden. Diese Übelstände fallen bei mittelharten, roh bearbeiteten Pflastersteinen weg, welche außerdem in Verbindung mit mittelgroßen Pflasterfugen bei schwalbenschwanzförmiger Pflasterungsweise den Zugtieren einen weit besseren Halt bieten. Auf die Anordnung der oben erwähnten Pflasterfugenstärke von 8—10 mm ist durchgängig besonderes Augenmerk zu richten, weil zu schmale Pflasterfugen den Zughalt der Zugtiere erheblich beeinträchtigen, zu breite Fugen aber andererseits eine rasche Abrundung der Pflastersteinköpfe fördern, welches wiederum einen verminderten Zughalt zur Folge hat, abgesehen von der dadurch notwendig werdenden öfteren Auswechselung der Pflastersteine. Ein Ausguß der Fugen mit Zementmörtel ist ebenfalls aus Gründen des dadurch verminderten Zughaltes nicht ratsam, während andererseits mit Asphalt ausgegossene Bergstraßenpflasterflächen wegen der Weichheit des Asphaltes leicht in sich zusammensacken können, indem der Asphalt oben aus den Fugen herausquillt. Die Folgen davon sind wiederum geringer Zughalt und öftere, kostspielige Pflasterausbesserungen. Endlich dürfte bei Herstellung von Bergstraßenpflaster noch auf gehöriges Einschlämmen und sorgfältiges Abrammen des Pflasters zu achten sein.

Architekt Kos, Stadtbmstr. a. D.

Kleines Landhaus.

Architekt Felix Reinhold Voretzsch in Dresden.
(Abbildungen auf Seite 639 nebst einer Bildbeilage.)

Das Häuschen ist als Sommerwohnung oder kleiner Ruhesitz am Abhange eines Berges liegend gedacht. Im Erdgeschoß enthält es außer Küche, Speisekammer und Abort ein geräumiges Wohnzimmer mit davorliegender großer Hauslaube, auf der sich ein lohnender Ausblick nach dem Tale hin darbietet. Innerhalb des zweigeschossig ausgebauten, steilen Daches sind noch drei weitere Wohn- oder Schlafzimmer, das Bad und die Mädchenstube untergebracht. Das Untergeschoß enthält einen Vorratskeller und einen von außen zugänglichen Raum für Gartengeräte.

Das Äußere zeigt Putzbau mit Werksteinsockel. Das Dach ist mit Schiefer gedeckt.

Ziegelpflaster-Straßen.

In Anbetracht des täglich zunehmenden Automobilverkehrs ist die Frage, welche Straßen unter Berücksichtigung dieses Umstandes die geeignetsten seien, von großer Wichtigkeit. Die bekannte amerikanische Zeitschrift „Scientific American" spricht sich über den Wert einer mit Ziegelsteinen gepflasterten Straße in folgender Weise aus.

Sofern als das Automobil mit in Betracht kommt, steht es außer Frage, daß eine in geeigneter Weise mit Ziegelsteinen gepflasterte Straße eine ausgezeichnete Oberfläche bietet sowohl in bezug auf ebene Fahrbahn, Haftvermögen der Radreifen und begrenzte Abnutzung und Zerstörung der Radreifen. Ein solches Ziegelpflaster ist jedenfalls, wenn es vorschriftsmäßig hergestellt wird, dem Betonpflaster vorzuziehen. Unter der Voraussetzung, daß die Ziegelsteine von guter Beschaffenheit sind, und daß die Unterbettung von genügender Tiefe und tadellos ausgeführt ist, bildet das Ziegelpflaster eine vorzügliche Decke für eine Straße. Die Unterbettung soll bestehen aus einer Schicht Steinschlag größerer Steine und darüber aus einer Lage Steinschüttung kleinerer Steine oder aus einer Schicht Kies guter Beschaffenheit und drittens aus einer Lage Beton. Die letztere wird mit einer dünen Schicht Sand bedeckt, um eine tadellose Oberfläche zu erhalten.

Auf diese wird dann der Ziegelstein derart aufgesetzt, daß man eine möglichst ebene Oberfläche erhält, und mit Mörtel vergossen. Die Sandschicht soll gewissermaßen als Polster zwischen der Ziegeldecke und der Betonschicht dienen; außerdem gestattet dieselbe, daß man den Ziegelstein in bezug auf seine obere Fläche in jede gewünschte Lage bringen kann. Eine große Verkehrsstraße mit einem derartigen Pflaster, dürfte nur kleine Ausbesserungsarbeiten erfordern, mit Ausnahme auf solchen Strecken, welche viel von schweren Lastwagen mit Stahl- und Radreifen befahren werden und wird das Pflaster viele Jahre halten. Ein starker Verkehr von schweren Lastwagen würde mit der Zeit die harte Decke der Ziegelsteine zerstören und wenn die beschädigten Steine nicht sofort durch neue ersetzt werden, so würde das andauernde Fahren der Lastwagen bald eine geringe Spur im Pflaster verursachen. Selbst bei schwerem Lastverkehr ist anzunehmen, daß, falls die erforderlichen Ausbesserungen sofort beim ersten Anzeichen der Beschädigung ausgeführt werden, ein solches Pflaster sehr lange halten wird. Eine günstige Anordnung für eine größere Verkehrsstraße würde es sein, wenn man das Pflaster in den Vorstädten und in der Nähe von Städten sowie innerhalb der letzteren aus Steinschüttung (Makadam) mit geteerter Oberfläche herstellt, während die Straße in den Landbezirken ausschließlich mit Ziegelsteinen gepflastert wird. Obwohl die ersten Herstellungskosten hoch sein würden, so würden bei gewissenhafter Überwachung der Straße die Ausbesserungsarbeiten sehr gering sein. P.

Kontrolle der Baubücher.

Das Gesetz zur Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 schreibt die Führung von Baubüchern vor. In Nr. 70 d. Jahrgs. der „Ostd. Bauztg." ist eine Notiz wiedergegeben, in der über eine bevorstehende Kontrolle der Baubücher berichtet wurde. Dem entgegen erklärte der Polizeipräsident von Berlin, daß das Gesetz keine Handhabe biete, welche die Polizei zur Prüfung der Bücher berechtige. Nach § 6 des erwähnten Gesetzes tritt eine Bestrafung wegen unterlassener Führung eines Baubuches nur im Falle eines Konkurses ein.

Zu dieser für alle interessierten Kreise sehr wichtigen Frage äußert sich der bekannte Berliner Rechtsschriftsteller Dr. B. Hilse in Gasedows Dachdeckerztg., der darin einen der Erklärung des Berliner Polizeipräsidenten entgegengesetzten Standpunkt einnimmt. Dr. Hilse schreibt:

Seit durch das Gesetz vom 7. 1. 1907 das Baugewerbe unter die in § 35 der Gewerbeordnung aufgeführten Betriebe eingereiht ist, findet auf dasselbe auch die Ausführungsbestimmung vom 1. Mai 1904 sinnentsprechende Anwendung. Nach

(Fortsetzung Seite 640.)

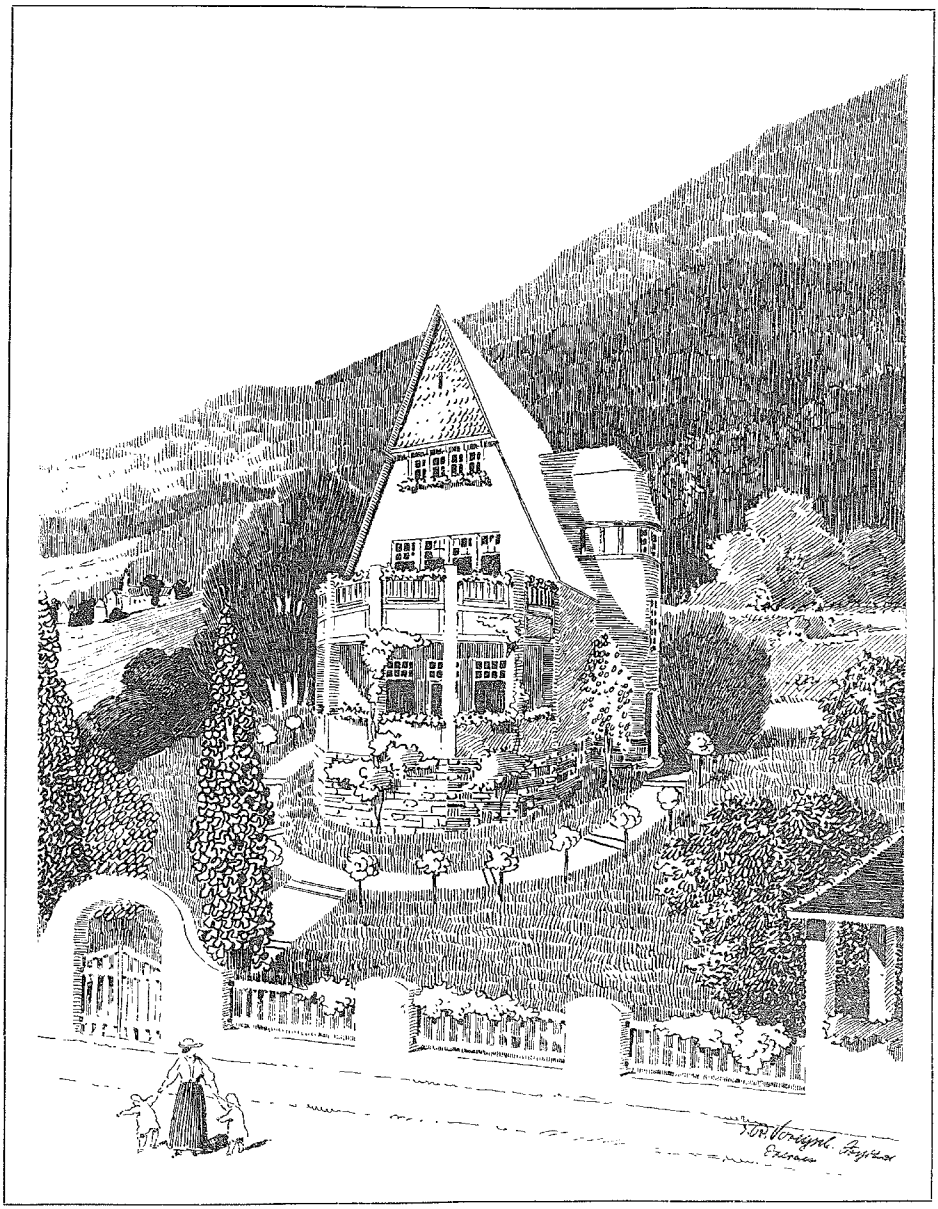

Kleines Landhaus. Architekt Felix Reinhold Voretzsch in Dresden.

Biblioteka Jagiellońska

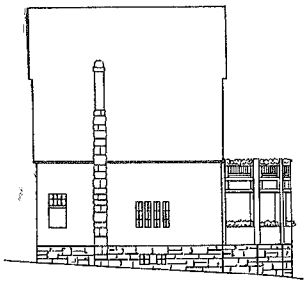

ANSICHT NACH WESTEN.

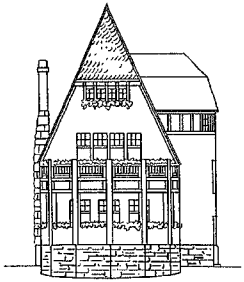

ANSICHT NACH SÜDEN.

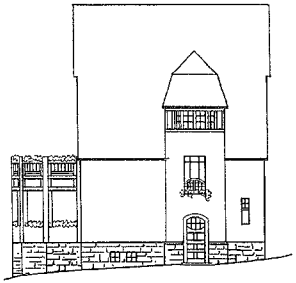

ANSICHT NACH OSTEN.

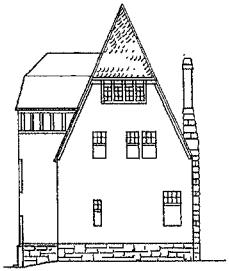

ANSICHT NACH NORDEN.

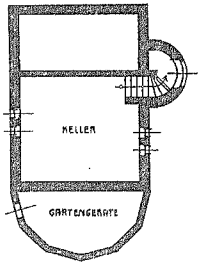

KELLERGESCHOSS.

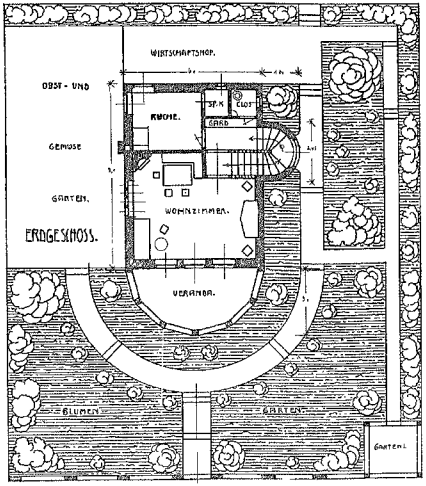

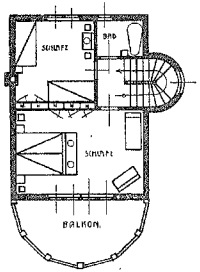

DACHGESCHOSS.

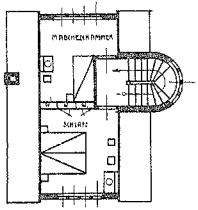

2. DACHGESCHOSS.

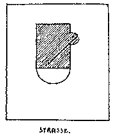

LAGEPLAN.

ENTWURF Z. E. LANDHAUS

Kleines Landhaus.

Architekt Felix Reinhold Voretzsch in Dresden.

deren Ziffer 60 hat die Ortspolizeibehörde die Ausübung des Gewerbes der in § 65 der Gewerbeordnung genannten Berufsstände sorgfältig zu überwachen und ihre Zuverlässigkeit regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen. § 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1909, welcher zur ordnungsgemäßen Führung des Baubuches denjenigen verpflichtet, der die Herstellung eines Neubaues übernimmt, und entweder Baugewerbetreibender ist, oder sich für den Neubau Baugeld gewähren läßt, dient dem Bestimmungszwecke, die Bauliefernanten gegen Verlust zu schützen, also dem sogenannten Bauschwindel entgegenzutreten. Nach diesen Bestimmungen kann es einem rechtlichen Bedenken gar nicht unterliegen, daß die Polizei nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet ist, die Baubuchführung zu überwachen und regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen. Daß auch der Gesetzgeber diese Prüfungen wünscht, ergibt sich aus den Verhandlungen der seinerzeit mit der Durchberatung der Vorlage über die Sicherung der Bauforderungen betrauten 13. Reichstagskommission, beziehungsweise der für den ersten Abschnitt eingesetzten Subkommission, sowie innerhalb des Reichstages in zweiter Lesung. In diesen Verhandlungen wurde unverkennbar festgelegt, daß eine wirksame Heilung der ungesunden Zustände im Bauwesen nur von einem sorgsamen Überwachen der gebotenen Schutzmittel erwartet werden könne. Soviel steht daher fest, daß die Einsicht der Baubücher dem polizeilichen Kontrollbeamten nicht verwehrt werden darf, vielmehr kann ein aktiver oder passiver Widerstand auf Grund von § 113 des Strafgesetzbuches eine Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren nach sich ziehen.

Wohn- und Geschäftshaus in Eisenach.

Architekt Ernst Kühne in Eisenach.
(Abbildungen auf Seite 641.)

Das Gebäude (— Besitzer Dr. A. Lachwitz —) steht auf zwei ehemals getrennten Grundstücken. Auf dem einen derselben wurde bereits eine Drogerie betrieben, und mußte die Errichtung des Neubaues so erfolgen, daß der vorhandene Laden in seinem Betriebe in keiner Weise gestört wurde. Es wurde daher die Eisenbetondecke des Erdgeschosses über den alten Laden gespannt und der rechtsseitige Teil soweit hergestellt, daß dann beim Abbruch des alten Gebäudes der Verkauf schon im neuen Gebäude stattfinden konnte. Die unregelmäßige Form des ganzen Grundstückes bot mit seinen besonderen Umständen zur Erreichung einer guten Grundrißlösung keine leichte Aufgabe.

Mit dem Abbruch des alten Gebäudes wurde im März begonnen und am 1. Oktober war der Neubau fix und fertig.

Die äußere Schauseite ist vollständig in terrakottafarbigem Putz (Spritztechnik) ausgeführt. Der figürliche Bildschmuck nimmt durchweg auf die Drogerie Bezug und wurde von der Bildhauerfirma Wollstädt in Leipzig ausgeführt.

Verschiedenes.

Behördliches, Parlamentarisches usw.

Feuersicherheit der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Gebäude. Unterm 19. September d. J., gibt der Minister der öffentlichen Arbeiten in einem Runderlaß neue Bestimmungen über die Bauart der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Gebäude mit Rücksicht auf deren Feuersicherheit und Verkehrssicherheit bekannt. Die Bestimmungen gelten für alle Bauten, deren Ausführung und Überwachung der Staatsbauverwaltung bestimmungsgemäß obliegt und treten an die Stelle der bisher gültigen vom 1. November 1892.

Verbands-, Vereins- usw. -Angelegenheiten.

Bund deutscher Architekten. Der diesjährige 8. Bundestag des B. D. A. fand unter Vorsitz des Professor Martin Dülfer, Dresden, am 24. September in Weimar statt. — Nach dem Jahresbericht hat der Bund in 20 Ortsgruppen nunmehr 495 Mitglieder. — Dem Entwurf zu einem Architektenkammergesetz wurde eine eingehende Besprechung zu teil; von bindenden Beschlüssen wurde jedoch abgesehen. Zum weiteren Studium der Architektenkammerfrage wurde ein Ausschuß gewählt. — Sodann wurde die Verbreitung einer Denkschrift: der Architekt im heutigen deutschen Bauwesen, eingehend beraten und eine Aufklärungsschrift: 7 Fragen für jeden, der zu bauen beabsichtigt, vorgelegt. — Zum Ausbau der Gebührenordnung und der Normalverträge soll weiteres Material gesammelt werden. — Die Bedenken gegen die Entwickelung des Wettbewerbswesens in seiner heutigen Gestalt führten zur Wahl eines Ausschusses, der Vorschläge zur Verbesserung machen und ein Zusammengehen mit anderen Künstlervereinigungen erstreben soll. — Ein Vortrag über die Wertung des Zeichenunterrichts an den höheren Lehranstalten ließ es erwünscht erscheinen, die Bestrebungen auf bessere Ausbildung des Vorstellungs- und Darstellungsvermögens neben der logischen Ausbildung zu unterstützen. — Als Ort des nächstjährigen Bundestages wurde Heidelberg bestimmt.

Schulangelegenheiten.

Ziegelerschule Lauban. Wie im vorigen Jahre soll auch diesmal vom 17. bis einschl. 30. November an der Ziegelerschule in Lauban ein vierzehntägiger Meisterkursus abgehalten werden. Nach den nun bereits vorliegenden Erfahrungen zu urteilen, scheint ein derartiger Kursus den Wünschen vieler älterer, in der Praxis stehender Ziegeleifachleute zu entsprechen. Am vorjährigen Kurse beteiligten sich nicht weniger als 40 Herren, von denen die Hälfte Ziegeleibesitzer, die andere Hälfte Meister und Betriebsleiter gewesen sind. Die Vorträge und Aussprachen sollen diesmal nach demselben Plane abgehalten werden, der sich im vorigen Jahre bewährt hat; wesentliche Abweichungen werden sich nicht nötig machen.

Bücherschau.

Einzelwohnhaus der Neuzeit. Herausgegeben von H. Erich Haenel und Heinrich Tscharmann. Zweiter Band 288 Seiten mit 291 Abbildungen und Grundrissen zumeist ausgeführter Bauten hervorragender Architekten der Neuzeit und 16 farbigen Tafeln. In Rohleinen gebunden 7,50 Mark. Leipzig 1910. Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber.

Auch dieser zweite Band wird wohl wie sein Vorgänger allerseits mit großem Interesse aufgenommen werden. Die Auswahl der Beispiele ist eine äußerst geschickte und die Darstellung derselben in Wort und Bild als ganz vorzüglich zu bezeichnen.

Land- und Gartensiedelungen. Herausgegeben von Willy Lange. Mit Verwertung der Erfolge des Preisausschreibens von August Thyssen jr. in Rüdersdorf-Berlin und Beiträgen von Dr. jur. J. Altenrath, A. Damaschke, Theodor Echtermeyer, Paul Engelhardt, Dr. Arno Hoffmeister, Karl Kanig, Walter Lehweß, Robert Mielke, Willy Pastor, Heinrich von Salisch, Oskar Schwindrazheim, K. Siebold, Prof. Heinrich Sohnrey, Otto Stahn, Dr. phil. Stieger und Dr.-Ingenieur Stübben. Eingeleitet von Dr. H. Thiel. Mit 213 in den Text gedruckten Abbildungen und 16 Seiten farbiger Tafeln. In Künstlerleinen gebunden 10 Mark. Leipzig 1910. Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber.

In Form und Ausstattung entspricht dieses Werk dem vorgenannten und bietet inhaltlich eine vorzüglich durchgearbeitete Ergänzung zu demselben, indem es auch die allgemeinen Gesichtspunkte für den Bau des freistehenden Einzelwohnhauses klarlegt und durch prächtige Abbildungen erläutert.

Druckverhältnisse in Silozellen von E. Lufft, Regierungsbaumeister. Ein Beitrag zur Berechnung von Silowänden. Mit 15 Textabbildungen. Preis geheftet 1,40 Mark.

Der Vorzug des Werkschens liegt darin, daß es sich nicht auf gelehrte Auseinandersetzungen mit endlosen mathematischen Formeln einläßt, sondern hauptsächlich die Ergebnisse praktischer Meßversuche an Silozellen wirklicher Größe bringt. Die Theorie der Druckzunahme ist nur im kurzen ersten Abschnitt behandelt; es stört auch wenig, daß Abb. 1 verkehrt gedruckt ist, was sich allerdings hätte vermeiden lassen.

So ist das Buch auch allen denen zu empfehlen, welche keine Kenntnisse der höheren Mathematik besitzen, aber bei ihren Bauausführungen mit Seitendrucken von Schütt- oder

Lagerstoffen zu rechnen haben. Aber wohlgemerkt: das Büchlein gibt nur Aufschluß über die Druckverhältnisse, keine Stärkenberechnungen nach den Regeln der Festigkeitslehre. —ss.

Für die Praxis.

Ölanstrich für Zement- u. Betonflächen. Durch die zunehmende Anwendung von Beton zur Herstellung von Mauern und Decken ist die Frage brennend geworden, welche Farben von genügender Widerstandskraft auf Beton festhaften. Anstriche unmittelbar auf Beton ziehen nach den bisherigen Erfahrungen nicht an und sind von kurzer Dauer. Die Ursache ist in dem Vorhandensein von freiem Ätzkalk in der Zementmasse zu suchen, wodurch z. B. Ölanstriche infolge Verseifung zerstört werden. Man strebte, diesen schädlichen Einfluß des freien Ätzkalkes durch Neutralisierung zu heben. Das eine Verfahren besteht darin, daß man die Betonfläche mit schwefelsaurem Zink wäscht. Hierbei entstehen Gips und Zinkoxyd, die sich dem Öl gegenüber neutral verhalten sollen. Ein zweites Verfahren bringt kohlensaures Ammoniak zur Anwendung, indem man 5 kg kohlensaures Ammonium in 220 l Wasser löst und mit dieser Lösung zweimal die Betondecke abwäscht. Hierbei bilden sich kohlensaurer Kalk und Salmiakgeist, welcher verdunstet. Andere Versuche, z. B. mit Salzsäure, haben zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt. Bei Verwendung von schwefelsaurem Zink oder kohlensaurem Ammoniak muß, um Vergeudung von Rohstoffen zu verhindern, die verwendete Lösung im richtigen Ver-

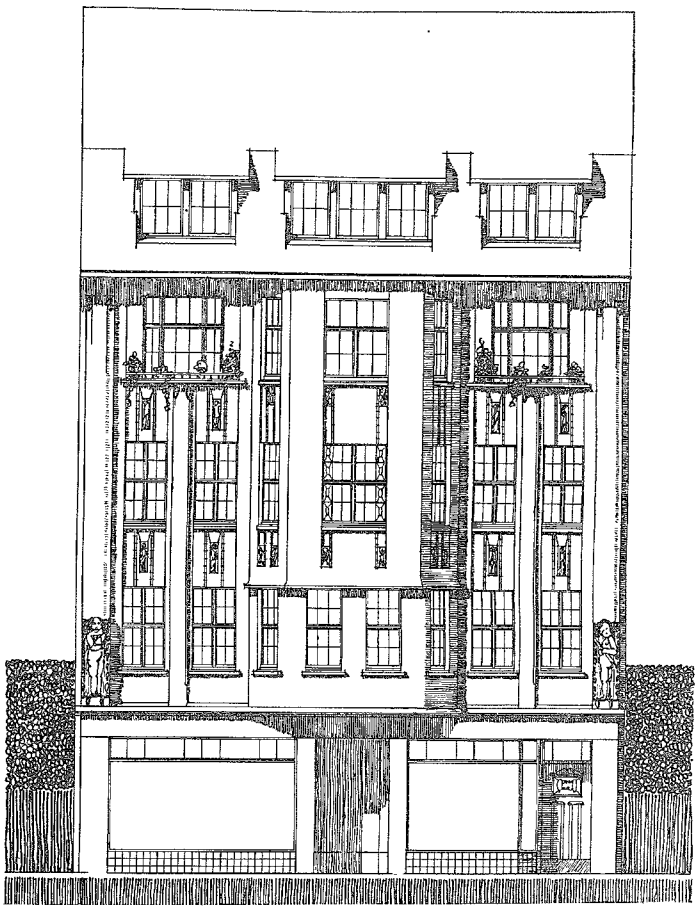

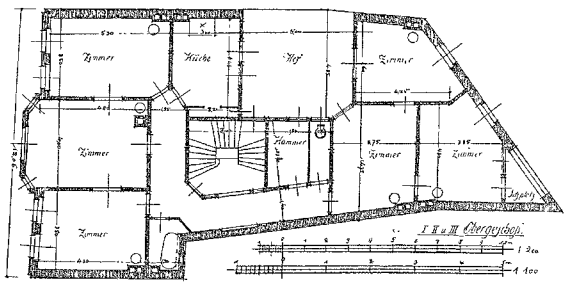

Wohn- und Geschäftshaus in Eisenach. □ □ □ □ □ □ □ □ Architekt Ernst Kühne in Eisenach.

hältnis zu dem alkalischen Charakter des Betons stehen. Dieser Ausweg ist aber noch keine völlige Lösung dieser Frage. Die wirkliche Lösung der Frage des Anstriches für Betonflächen muß erst noch gefunden werden durch die Herstellung einer Farbe, welche allen schädlichen Einflüssen widersteht und eine vorgängige Neutralisation der Betonflächen überflüssig macht. (Techn. Mitteil. für Malerei 1910, Nr. 1.)

Rechtswesen.

w **Fahrlässige Tötung durch regelwidrige Bauweise.** An einem Neubau in L. waren die Eisenbetondecken des Kellers und des Erdgeschosses eingestürzt, wodurch zwei in dem Bau beschäftigte Arbeiter getötet und ein dritter schwer verletzt worden waren. Diesen Einsturz hatte das Landgericht auf das Zusammenwirken zweier Ursachen zurückgeführt, nämlich auf die schlechte Mischung des Betons und die fehlende Versteifung der Kellerbetondecke, und hatte für erstere den Ingenieur O., für letztere den Ingenieur S. verantwortlich gemacht und mit je 6 Monaten Gefängnis bestraft. Dabei hatte das Landgericht ausdrücklich festgestellt, keine der beiden erwähnten Ursachen habe für sich allein den Unfall herbeigeführt. Eine Feststellung des Inhaltes, daß dem Ingenieur S. die mangelhafte Mischung des Betons, für die der Mitangeklagte O. verantwortlich gemacht worden war, bekannt gewesen sei, hatte das Urteil des Landgerichtes nicht getroffen. In Verbindung mit der prozessualen Beschwerde, sein auf drei besonders hervorgehobene Gründe gestützter Ablehnungsantrag eines Sachverständigen sei vom Gericht ohne Angabe von Gründen als unbegründet zurückgewiesen worden, rügte S., der allein Revision eingelegt hatte, vor dem Reichsgerichte diese mangelhafte Feststellung der Vorinstanz. Das Reichsgericht, 3. Strafsenat, hob zwar unter Berücksichtigung prozessualer Rügen das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht Lübeck zurück. Es führte hinsichtlich der materiellen Rügen aus:

Die materiellrechtliche Beschwerde der Revision erscheine unbegründet. Die §§ 222, 230 des Strafgesetzbuches verlangten zu ihrer Anwendung ein doppeltes: einmal, daß der Tod oder die Körperverletzung eines Menschen durch die Handlungsweise des Täters verursacht sei, und sodann, daß diese Verursachung durch eine Fahrlässigkeit, also ein die strafrechtliche Verantwortlichkeit bedingendes Verschulden des Täters herbeigeführt sei. Das Reichsgericht habe in ständiger Rechtssprechung angenommen, die Verursachung des Todes eines Menschen sei schon dann auf die Handlung oder Unterlassung einer bestimmten Person zurückzuführen, wenn deren Tun oder Unterlassen auch nur ein einziges Glied in der Kette von Umständen bilde, die den Todeserfolg herbeigeführt haben, wenn „die Handlung des Täters sich unter denjenigen Faktoren befunden habe, auf welche der Erfolg als Ursache zurückzuführen sei.“ Eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten der Faktoren, die in ihrer Gemeinschaft einen bestimmten Erfolg herbeigeführt haben, nach der Richtung, ob sie mehr oder weniger zu dem Erfolge beigetragen haben oder ob sie gar eine generelle Tendenz haben, den Erfolg herbeizuführen, widerspreche schon begrifflich dem Wesen der Verursachung, sei praktisch nicht durchführbar und beruhe zudem auf einer Vermischung der Ursachen mit dem Verschuldungsprinzipe. In diesem Sinne habe das Landgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß der Beschwerdeführer S. den Tod zweier und die Körperverletzung eines dritten Arbeiters dadurch verursacht habe, daß er eine der beiden Bedingungen zur Herbeiführung des Einsturzes gesetzt habe, nämlich das Unterlassen der Absteifung der Betondecke. Daß der Angeklagte S. für diese Unterlassung verantwortlich sei, habe das Gericht gleichfalls in recht bedenkfreier Weise festgestellt durch die Ausführung, S. habe das dem Ernste der Lage Entsprechende nicht getan, um eine Fortsetzung der Arbeiten am nächsten Morgen zu verhindern und für eine rechtzeitige Anbringung von Steifen zu sorgen. Die Behauptung der Revision, es ermangelte an einer Feststellung, daß dem Beschwerdeführer die mangelhafte Mischung des Betons, also die zweite mitwirkende Ursache bekannt gewesen sei, könne nur dahin verstanden werden, er habe die Folgen seiner Unterlassung nicht voraussehen können. Diese Behauptung würde aber nur dann beachtlich sein, wenn die Möglichkeit einer hinzutretenden Verschuldung des für die mangelhafte Mischung des Betons verantwortlichen Betonmeisters so fern gelegen hätte, daß dem Beschwerdeführer die Nichtberücksichtigung dieser Möglichkeit nicht als Verschulden angerechnet werden könne. Dieser Annahme stünden schon die Feststellungen des Urteils entgegen, daß dem Beschwerdeführer am Abend vor dem Unfall gemeldet worden sei, daß die Steifen im Keller fehlten und daß sich beim Stampfen der Erdgeschoßdecke Schwankungen zeigten. Es sei nicht erforderlich, daß der Angeklagte gewußt habe, daß das gefahrdrohende Schwanken der Decke auf die mangelhafte Mischung des Betons zurückzuführen sei, jedenfalls habe er auch mit dieser Möglichkeit rechnen müssen. (Urt. d. Reichsgerichts v. 9. 5. 10.) (S. a. Ostd. „Bau-Ztg.“ 41/1910.) (Nachdr. verb.)

Tarif- und Streikbewegungen.

Breslau. Am 10. d. M. sind die hiesigen Dachdecker ganz plötzlich in den Ausstand getreten, nachdem am 8. d. M., der Zentralverband der Dachdecker Deutschlands den Arbeitgebern einen neuen Tarif zugeschickt hatte. Dieser Tarif sollte binnen 24 Stunden anerkannt werden. Da dies den Meistern unmöglich war — zumal in dem neuen Tarif eine Lohnerhöhung von 15 v. H. gefordert wird — legten die Gesellen sämtlich die Arbeit nieder. Die bisher gepflogenen Einigungsverhandlungen sind erfolglos verlaufen. Es streiken ungefähr 100 Gesellen.

Genehmigung der neuen Tarifverträge. Die neuen Tarifverträge für folgende Vertragsgebiete haben bisher die Genehmigung der Vorsitzenden des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe und der Zentralverbände der Arbeitnehmer gefunden: (Forts. zu Nr. 84.)

Cüstrin (Maurer und Zimmerer), Finsterwalde (Maurer und Zimmerer), Lübbenau (Maurer und Zimmerer), Vetschau (Maurer), Guben (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Rathenow (Maurer), Schwiebus (Maurer und Zimmerer), Wittenberge (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Zossen (Maurer und Zimmerer).

Annaberg (Maurer und Zimmerer), Bautzen (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Crimmitschau (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Dresden (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Döbeln (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Frankenberg (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Flöha (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Glauchau (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Grimma (Maurer und Zimmerer), Grossenhain (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Hainichen (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Hohenstein-Ernstthal (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Kamenz (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Leisnig (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Löbau (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Leipzig (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Meißen (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Meerane (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Mittweida (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Nossen (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Neukirch (Maurer, Zimmerer, Bauhilfsarbeiter und Christliche), Oderan (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Pirna (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Radeberg (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Riesa (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Roßwein (Maurer und Zimmerer), Sebnitz (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Tharandt (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Werdau (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Wurzen (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Zittau (Maurer, Zimmerer, Bauhilfsarbeiter und Christliche), Zwickau (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Bischofswerda (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter).

Blankenburg i. Th. (Maurer und Zimmerer), Creuzburg a. W. (Maurer und Zimmerer), Eisenach (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Eschwege (Maurer und Zimmerer), Kahla (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Langensalza (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Meiningen (Maurer und Zimmerer), Ruhla (Maurer und Zimmerer), Rudolstadt (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Saalfeld (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter), Salzungen (Maurer und Zimmerer), Tambach (Maurer), Wasungen (Maurer), Weimar (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter).